

## BESCHLUSS

### **PROVINZIALSTEUERN AUF GEFÄHRLICHE, GESUNDHEITSGEFÄHRDENDE UND LÄSTIGE BETRIEBE SOWIE AUF EINRICHTUNGEN, DIE DEM DEKRET ÜBER DIE UMWELTGENEHMIGUNG UNTERLIEGEN, FÜR DAS JAHR 2022**

DER LÜTTICHER PROVINZIALRAT,

Aufgrund der Verfassung und insbesondere der Artikel 10, 41, 152, 170 und 172;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung (kurz KLDD) und insbesondere der Artikel L2212-32, L2212-51 § 5, L2213-1, L2213-2, L2213-3, L2231-1 §1, L2231-8, L3131-1 §2 Punkt 3, L3321-1 bis L3321-12 sowie der nicht aufgehobenen Bestimmungen des Provinzgesetzes;

Aufgrund des Dekretes vom 22. November 2007 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen dieses Kodex;

Aufgrund des Dekretes vom 3. Juli 2008 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen des Dekrets vom 12. Februar 2004 zur Organisation der wallonischen Provinzen und des KLDD;

Aufgrund der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen über die Festlegung und Eintreibung der Provinzialsteuern;

Aufgrund des Gesetzes vom 13. April 2019, das am 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist, das das Gesetzbuch über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung (kurz CRAF) einführt, das den Artikel 298 des CIR92 aufhebt und Artikel L3321-12 der KLDD durch seine Artikel 13 und 14 abändert, das das neue CRAF auf Provinzialsteuern hinsichtlich der Steuereintreibung anwendbar macht, und das dem KLDD einen Artikel L3321-8bis hinzufügt;

Aufgrund des Haushaltsrundschreibens des Ministers für lokale Behörden, Wohnungswesen und Sportinfrastrukturen der Wallonischen Region vom 13. Juli 2021 über die Erstellung der Haushaltspläne der Provinzen für das Jahr 2022, insbesondere des Teils, der sich auf die Besteuerung der Provinzen und die Steuernomenklatur bezieht (Punkte **V.** und **VI.**);

In der Erwägung, dass dieses Rundschreiben festlegt, dass die Steuern sowie die Steuersätze, die höher sind als die in der Nomenklatur, über die die Provinzen am 1. Januar 1998 verfügten, dennoch ungehindert beibehalten werden können;

Aufgrund der allgemeinen Verordnung über die Erhebung der Provinzialsteuern;

Aufgrund der Übermittlung des Dossiers an den Herrn Finanzdirektor a.i. der Provinz am 29. September 2021, um seine Zustimmung gemäß Artikel L2212-55, §2. 8 des KLDD zu erhalten;

Aufgrund der im Anhang beigefügten günstigen Stellungnahme des Finanzdirektors a.i. vom 4. Oktober 2021;

In der Erwägung, dass die Verordnung 2021 über die Provinzialsteuer auf gefährliche, gesundheitsgefährdende und lästige Betriebe sowie auf Einrichtungen, die dem Dekret über die Umweltgenehmigung unterliegen, die per Beschluss vom 29. Oktober 2020 verabschiedet wurde, am 30. November 2020 per Erlass durch den Minister für lokale Behörden, Wohnungswesen und Sportinfrastrukturen der wallonischen Region genehmigt wurde;

In der Erwägung, dass diese Verordnung für 2022 abgeändert werden muss;

Dass die Verordnung tatsächlich in ihrem Artikel 7, §3 geändert wurde, um die von der Aufsichtsbehörde im Jahr 2020 (Steuerjahr 2021) abgegebenen Bemerkung zu berücksichtigen, ohne dass dadurch die Rechtmäßigkeit der vorliegenden Verordnung in Frage gestellt worden wäre;

In der Erwägung, dass im Vergleich zur Steuer auf gefährliche, gesundheitsgefährdende und lästige Betriebe sowie auf Einrichtungen, die dem Dekret über die Umweltgenehmigung unterliegen, der Steuersatz der Provinz für eine Einrichtung der Klasse 1 niedriger und für eine Einrichtung der Klasse 2 höher ist;

In der Erwägung, dass der Durchschnitt von beiden ungefähr dem im Rundschreiben der Wallonischen Region empfohlenen Steuersatz entspricht;

In der Erwägung, dass die Provinz Lüttich in ihren Vorschriften zahlreiche Steuerentlastungen vorsieht, sowie eine spezifische Regelung in Bezug auf Steuerentlastungen für neue industrielle Tätigkeiten;

In Erwägung, dass der durch diese Steuerverordnung festgelegte Satz aus dem Jahr 1994 stammt, und die einzige Anpassung seitdem der Umstellung auf den Euro mit Aufrundung auf die höhere Einheit entspricht;

In der Erwägung, dass Wege und Mittel für den Provinzhaushalt für das Jahr 2022 bereitgestellt werden müssen;

Auf Vorschlag des Provinzkollegiums,

### **BESCHLIESST:**

**Artikel 1** - Die im Anhang beigefügte Verordnung über die Provinzialsteuer auf gefährliche, gesundheitsgefährdende und lästige Betriebe sowie auf Einrichtungen, die dem Dekret über die Umweltgenehmigung unterliegen, für das Jahr 2022 wird genehmigt.

**Artikel 2** - Vorliegender Beschluss wird an die Aufsichtsbehörde weitergeleitet.

**Artikel 3** - Vorliegender Beschluss tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bulletin der Provinz und auf der Website der Provinz in Kraft.

#### Ergebnis der Abstimmung:

- Anzahl der Abstimmenden:
- Stimmen DAFÜR:
- Stimmen DAGEGEN:
- ENTHALTUNGEN:
- EINSTIMMIG

Sitzung vom 28. Oktober 2021 in LÜTTICH

Für den Provinzialrat,

Die Generaldirektorin der Provinz

Marianne LONHAY

Der Präsident

Jean-Claude JADOT

**STEUERJAHR 2022**  
**VERORDNUNG ÜBER DIE PROVINZIALSTEUER AUF GEFÄHRLICHE,**  
**GESUNDHEITSGEFÄHRDENDE UND LÄSTIGE BETRIEBE SOWIE AUF**  
**EINRICHTUNGEN, DIE DEM DEKRET ÜBER DIE UMWELTGENEHMIGUNG**  
**FÜR DAS JAHR 2022 UNTERLIEGEN**

**Artikel 1** - Zugunsten der Provinz Lüttich wird eine jährliche Steuer auf gefährliche, gesundheitsgefährdende und lästige Betriebe sowie auf Einrichtungen, die dem Dekret über die Umweltgenehmigung unterliegen, erhoben.

Dies betrifft:

1. die aufgrund der Allgemeinen Arbeitsschutzordnung betriebenen gefährlichen, gesundheitsgefährdenden oder lästigen Betriebe der ersten Klasse, die unter Titel 1 Kapitel II der Allgemeinen Arbeitsschutzordnung aufgelistet sind, und die Einrichtungen, die im Königlichen Erlass vom 28. Februar 1963 erwähnt sind und durch die allgemeine Ordnung zum Schutz der Bevölkerung und der Arbeitnehmer gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen in die Klassen I und II eingestuft worden sind;
2. die Betriebe der Klassen 1 und 2, die dem Dekret vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung und dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 4. Juli 2002 zur Festlegung der Liste der einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehenden Projekte sowie der eingestuften Anlagen und Tätigkeiten unterliegen und betrieben werden.

Falls ein oder mehrere Betriebe eingerichtet werden, ist die Steuer so oft zu entrichten, wie es Betriebe gibt.

Dies betrifft steuerpflichtige Elemente, die am 1. Januar des Steuerjahrs bestehen.

**Artikel 2** - Die Steuer wird vom Betreiber der in Artikel 1 erwähnten Betriebe geschuldet.

**Artikel 3** - Die Steuer wird auf 50 € pro steuerpflichtiges Element festgelegt.

**Artikel 4** - Von der Steuer befreit werden:

- Betriebe, die während des gesamten dem Veranlagungsjahr vorausgehenden Jahres stillstanden. Die Steuer wird um die Hälfte gekürzt für Elemente, die in besagtem Jahr mindestens sechs aufeinanderfolgende Monate lang stillstanden;
- Betriebe, die durch den Staat, die Provinz und die Gemeinden betrieben werden, im Sinne einer kostenlosen gemeinnützigen Dienstleistung;
- Betriebe, die von Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden;
- Betriebe, die von landwirtschaftlichen Unternehmen betrieben werden;
- individuelle Kläranlagen oder -einheiten zur Abwasserbehandlung, die Mengen häuslicher Abwässer behandeln, die einer Belastung von bis zu 20 Einwohneräquivalenten und von 20 bis 100 Einwohneräquivalenten entsprechen;
- Einrichtungen, die geothermische Bohrungen und Sondierungen (Wärmepumpen) durchführen.

**Artikel 5** Die Steuer wird mittels Heberollen eingetrieben.

Die Provinzialverwaltung ist ermächtigt, alle Auskünfte einzuholen, die für die Besteuerung erforderlich sind.

**Artikel 6** - Der Steuerbetrag muss auf das Konto, das die Provinz zu diesem Zweck eingerichtet hat, eingezahlt werden.

## **Artikel 7 -**

§1. Wird die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht vollständig bezahlt, erhält der Steuerpflichtige zwei einfache Erinnerungsschreiben hintereinander, ohne zusätzliche Kosten. Er erhält anschließend per Einschreiben eine Zahlungsmahnung, deren Kosten zu seinen Lasten gehen.

Diese Kosten werden über ein Steuerbescheidsystem eingezogen.

Diese Mahnung stellt die Erinnerung dar, auf die in den Ad-hoc-Bestimmungen des Gesetzbuchs über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung (kurz CRAF) verwiesen wird, das am 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist.

§2. Die an den Steuerpflichtigen gerichtete Zahlungsmahnung darf erst nach Ablauf einer Frist von 10 Kalendertagen ab dem 1. Tag nach dem auf dem Steuerbescheid genannten Fälligkeitsdatum versandt werden.

Diese Zahlungsmahnung wird erst am dritten Werktag nach ihrem Versandtag an den Steuerpflichtigen wirksam.

Die Zahlungsmahnung gilt als Inverzugsetzung. Daher fallen gemäß Artikel 14 des CRAF Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes an.

§ 3. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung werden auf die als Steuer geschuldeten Beträge Verzugszinsen zugunsten der Provinz erhoben. Die Höhe der Verzugszinsen wird unter Anwendung von Artikel 414 des CIR92 berechnet.

Eine Befreiung der Verzugszinsen kann nur in besonderen Fällen gewährt werden und muss **vom Finanzdirektor** beschlossen werden.

§ 4. Die erste Vollstreckungsmaßnahme darf erst nach Ablauf einer Frist von einem Monat ab dem dritten Werktag nach Versand der Erinnerung an den Steuerpflichtigen durchgeführt werden.

Die im Fünften Teil, Titel III des Gerichtsgesetzbuches genannten Vollstreckungsmittel stellen ein Vollstreckungsmittel im Sinne des Absatzes 1 dar.

## **Artikel 8 -**

§1. Die Einnahme- und Beitreibungsregister sowie die Heberollen werden nicht länger aufbewahrt, als es für den Zweck, für den sie erstellt wurden, erforderlich ist. Die maximale Aufbewahrungsfrist ist der 31. Dezember des Jahres, das dem Jahr folgt, in dem Folgendes geschehen ist:

- Die Verjährung aller Handlungen, die in die Zuständigkeit des für die Verarbeitung Verantwortlichen fallen;
- Die vollständige Zahlung aller damit verbundenen Beträge;
- Die endgültige Einstellung der damit verbundenen administrativen und gerichtlichen Verfahren und Beschwerden.

§2. Die persönlichen Daten betreffend wird der Steuerpflichtige unter Einhaltung der DSGVO über die Nutzung seiner Daten wie folgt informiert:

- Verantwortlicher der Verarbeitung: die Provinz LÜTTICH;
- Zweck der Verarbeitungsvorgänge: Festlegung und Eintreibung der Steuern unter Angabe ihrer jeweiligen Bezeichnung;
- Datenkategorien: identitätsbezogene Daten und finanzbezogene Daten;

- Aufbewahrungsdauer: Die Provinz LÜTTICH verpflichtet sich, die Daten für einen Zeitraum von höchstens 30 Jahren aufzubewahren und danach zu löschen oder an das Staatsarchiv zu übermitteln, unter Berücksichtigung der in Absatz 1 dieser Bestimmung genannten spezifischen Verjährungsfristen, die unter Berücksichtigung der sachlichen Zuständigkeit anwendbar sind;
- Methode der Datenerfassung: Diese Methode hängt von der Weise ab, wie die Steuer unter Anwendung der für jeden Einzelfall geltenden Steuerverordnungen festgelegt wird.  
In diesem Fall bezieht sie sich auf die von der Provinzverwaltung durchgeführte Bestandsaufnahme und auf jede Überprüfung, die sich die Steuerbehörde vorbehält;
- Datenübermittlung: Die Daten werden nur an Dritte, die vom Gesetz oder aufgrund des Gesetzes zugelassen werden, insbesondere gemäß Artikel 327 des CIR92, oder an die vom Verantwortlichen der Datenverarbeitung zu diesem Zweck bevollmächtigten Subunternehmer übermittelt.

**Artikel 9** - Die allgemeine Verordnung über die Erhebung der Provinzialsteuern findet Anwendung auf die vorliegende Steuer sofern die vorstehenden Bestimmungen keine Abweichung erfordern.